

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 16. Juni 2023

63. Jahrgang

Ladenschlussgesetz

Bewilligung einer Ausnahme von Ladenschlusszeiten am 2., 9., 16. und 23. Juli 2023 („Landshuter Hochzeit 1475“)
..... S. 60

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 25. April 2023
..... S. 62

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Watterturnieren im Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Mai 2023..... S. 62

Ladenschlussgesetz

Az. RNB-21-6131-1-1-12

Hinweise:

**Vollzug des Gesetzes
über den Ladenschluss (LadSchlG);
Bewilligung einer Ausnahme von Ladenschlusszeiten
am 2., 9., 16. und 23. Juli 2023
(„Landshuter Hochzeit 1475“)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. An den vier Festsonntagen der „Landshuter Hochzeit 1475“ im Jahr 2023 (2., 9., 16. und 23. Juli) dürfen alle Verkaufsstellen in der Landshuter Innenstadt im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Nahrungsmitteln aller Art zum alsbaldigen Verzehr geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.
2. Die Verkaufsstellen haben eine optische und räumliche Trennung vom sonstigen Geschäftsbereich vorzunehmen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist sofort vollziehbar.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleiben vorbehalten.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

1. Das Ladenschlussgesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, die im engen Zusammenhang mit der „Landshuter Hochzeit 1475“ stehen. Der Verkauf solcher Zubehörartikel ist daher ohne Ausnahmegewilligung möglich. Die Stadt Landshut wird hierzu ein Merkblatt herausgeben.
2. Die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen zulässige Sonntagsöffnung bleibt unberührt.
3. Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 18. April 2023 ersuchte die Stadt Landshut die Regierung von Niederbayern um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung von Verkaufsstellen, welche Nahrungsmittel aller Art anbieten, an den vier Festsonntagen der „Landshuter Hochzeit 1475“. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit einem außergewöhnlich hohen Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines Versorgungsbedürfnisses der Veranstaltungsbesucher, da das ortsansässige Gaststättengewerbe die Versorgung der Besucher alleine nicht sicherstellen könne. Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit sei von ca. 700 000 Besuchern auszugehen.

HERAUSGEBER:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung sachlich sowie gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG.
2. Eine Anhörung konnte gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG unterbleiben.
3. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG konnte stattgegeben werden.

- a) § 23 Abs. 1 LadSchlG lässt in Einzelfällen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zu, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden. Ein öffentliches Interesse in diesem Sinne ist in Abgrenzung zum bloßen Privat- oder Individualinteresse insbesondere zu bejahen, wenn allgemeine Bedürfnis-, Versorgungs- oder Verwertungsgesichtspunkte der Verbraucher eine derartige Ausnahme nahelegen.

Dies ist vorliegend der Fall. Als eines der größten historischen Schauspiele Europas mit Eintrag im bundesweiten Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes stellt die „Landshuter Hochzeit 1475“ eine für die Stadt Landshut außergewöhnliche Sonder-situation und im Hinblick auf die Anzahl der zu erwartenden Besucher (ca. 700 000 Personen) ein Masseneignis dar. Allein durch das Gaststättengewerbe ist die Verpflegung einer derart großen Menschenmenge nicht zu gewährleisten. Dieser Versorgungsproblematik kann nur durch die Bewilligung einer Ladenöffnung auch an den vier Festsonntagen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG begegnet werden.

- b) Um dem Charakter des § 23 Abs. 1 LadSchlG als Ausnahmetatbestand Rechnung zu tragen, ist die Ladenöffnung örtlich auf den Innenstadtbereich, zeitlich auf den Zeitrahmen der relevanten Veranstaltungen und sachlich auf das Angebot von Nahrungsmitteln aller Art zum alsbaldigen Verzehr zu beschränken.

Die Offenhaltung der im Einzugsbereich der Festveranstaltungen befindlichen Ladengeschäfte zum Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art ist zur Versorgung der Besucher in räumlicher und gegenständlicher Hinsicht erforderlich, aber auch ausreichend. Der Zeitraum von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr berücksichtigt einen angemessenen Vor- und Nachlauf zu den im Innenstadtbereich stattfindenden Programmpunkten (Festspiel, Musik und historischer Hochzeitszug zwischen 10:30 und 16:00 Uhr).

Die einem von der Sondersituation der „Landshuter Hochzeit 1475“ unabhängigen Zweck dienende zulässige Sonntagsöffnung nach der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen bleibt unberührt; insoweit stellt § 17 LadSchlG einen hinreichenden Arbeitnehmerschutz sicher.

- c) Um zu vermeiden, dass Besucher andere Artikel als Nahrungsmittel kaufen wollen, und so der gegenständlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung Geltung zu verschaffen, entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung, gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG eine Auflage zur optischen und räumlichen Trennung vom sonstigen Geschäftsbereich der Verkaufsstellen als Auflage festzusetzen. Damit soll jede Anbahnung des Verkaufs unzulässiger Waren verhindert werden.

4. Da eine Bekanntgabe an alle potentiellen Adressaten untonlich ist, wird die Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durch Bekanntmachung des verfügenden Teils im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern öffentlich bekanntgegeben. Um den Adressaten rechtzeitig Planungssicherheit zu geben, wird abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG der Tag nach der Bekanntmachung als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
5. Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt auch das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der Allgemeinverfügung voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden könnte und die „Landshuter Hochzeit 1475“ stattfinden würde, ohne dass die Besucher ausreichend verpflegt werden könnten; der Zweck dieser Allgemeinverfügung würde dadurch vereitelt. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann den drohenden schwerwiegenden Nachteilen hinreichend Rechnung getragen werden.
6. Der Widerrufs- und Aufgabenvorbehalt ergeht gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen, um eine Anpassung der Allgemeinverfügung an nicht absehbare kurzfristige Erfordernisse im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.
7. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG von Amts wegen und im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 31. Mai 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 25. April 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2022 (RABI. Nr. 1/2023) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„74) in der Stadt Regen vom 25. April 2023
75) in der Gemeinde Prackenbach vom 25. April 2023“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 25. April 2023
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin

Anlagen:

4 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Watterturnieren im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 22. Mai 2023, Az. RNB-10-2162.1-3-5-12

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung von traditionellen Watterturnieren im Regierungsbezirk Niederbayern wird unter folgenden Voraussetzungen allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern:
 - im Vereinsregister eingetragene Vereine
 - anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Organisationen und Einrichtungen
 - anerkannte politische Parteien i. S. v. § 2 Parteiengesetz (PartG) und deren Gebietsverbände
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder

- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag des Watterturniers (Summe der Spieleinsätze abzüglich der Kosten für das Watterturnier und der Aufwendungen für Geld- und Sachpreise) ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag des Watterturniers ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
2. Die Zahl der Spielteilnehmer ist auf 100 Personen begrenzt.
 3. Der Spieleinsatz für das gesamte Turnier darf höchstens 20,00 € pro Spieler betragen.
 4. Die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise darf höchstens 500,00 € betragen.
 5. Der gesamte erzielte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Diese allgemeine Erlaubnis für traditionelle Watterturniere gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Traditionelle Watterturniere sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.

2. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
 3. Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers verantwortlich ist.
 4. Jeder Spieler darf nur einmal an dem angezeigten Turnier teilnehmen.
 5. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht und nur gelegentlich veranstaltet werden (maximal vier Turniere pro Kalenderjahr). Zwischen den Veranstaltungen ist ein zeitlicher Abstand von jeweils mindestens einem Monat einzuhalten.
 6. Mit der Veranstaltung der traditionellen Wattturniere dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
 7. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass kein verdeckter Spieleinsatz erfolgt.
 8. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
3. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung des traditionellen Wattturniers nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
 4. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind.
 5. Bei der Veranstaltung traditioneller Wattturniere an stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz – FTG (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Heiliger Abend) ist Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG zu beachten; danach sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Die Gemeinde des Veranstaltungsorts ist nach Art. 5 FTG auch zuständig für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG aus wichtigen Gründen im Einzelfall.

IV. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2028.

III. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Landshut, 22. Mai 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Formblatt zur Anzeige eines traditionellen Wattuerniers bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts

Zuständige Gemeinde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

<u>Name der Gemeinde</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>

Veranstalter

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>

Verantwortliche Person des Veranstalters

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>
<u>Telefonnummer</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>	

Für die Durchführung des Turniers verantwortliche Person

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>
<u>Telefonnummer</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>	

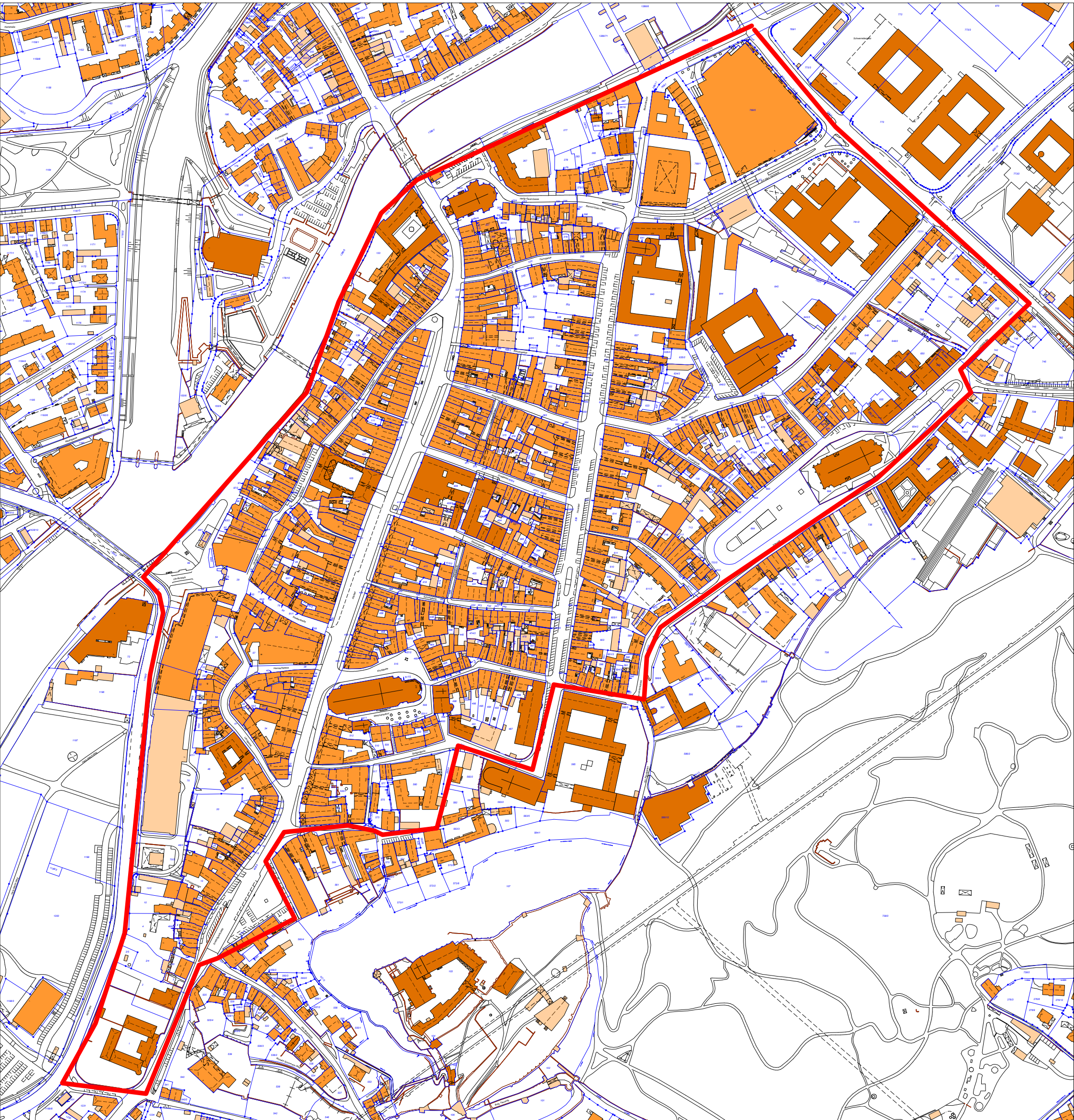
Angaben zur Veranstaltung

<u>Veranstaltungsort</u>	<u>Veranstaltungsdatum</u>
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>
<u>Angabe der erwarteten Teilnehmerzahl</u>	
<u>Höhe des Startgeldes je Spieler (höchstens 20,00 €)</u>	
<u>Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise (höchstens 500,00 €)</u>	
<u>Geplanter Verwendungszweck eines eventuellen Reinerlöses</u>	

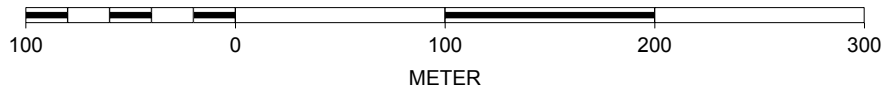
Ort, Datum

Unterschrift

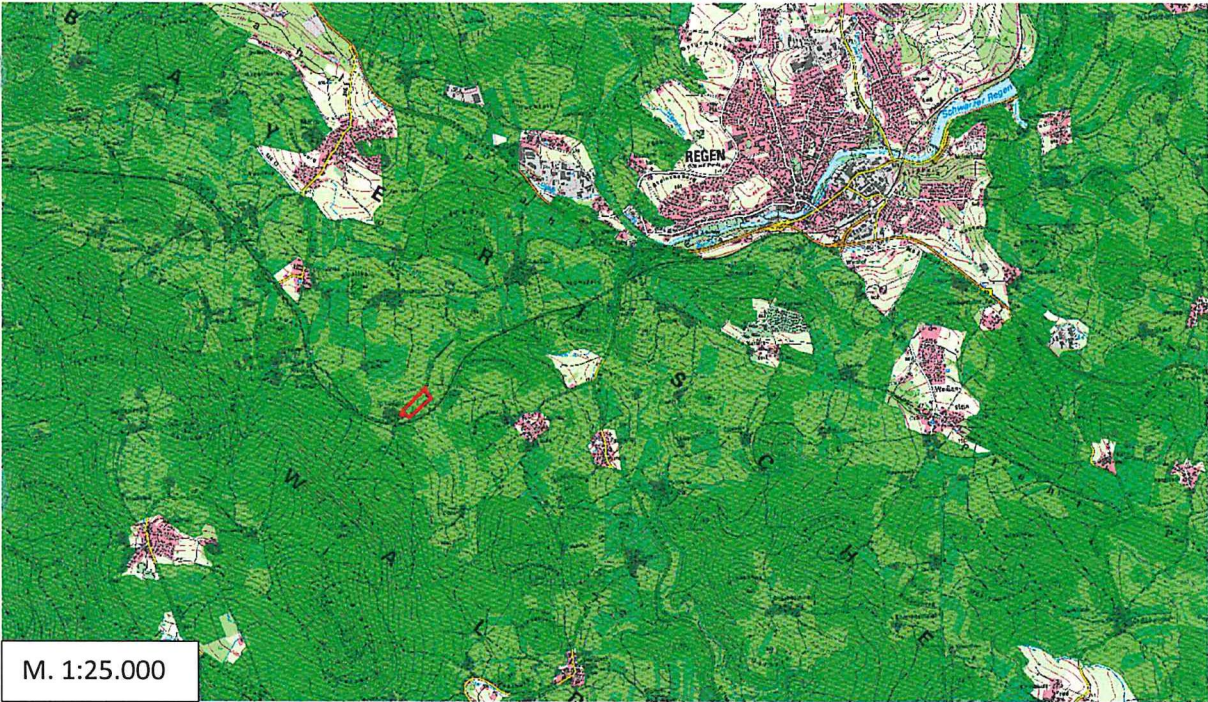
Stadt Landshut Innenstadtbereich





MAßSTAB 1 : 3.600



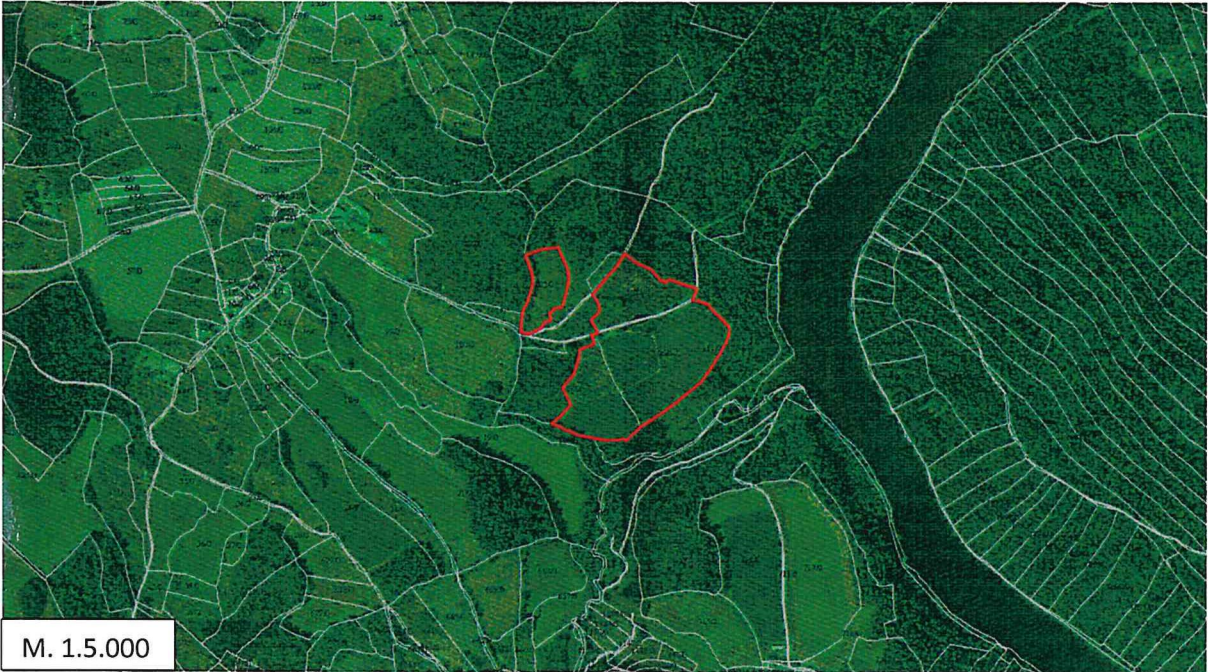
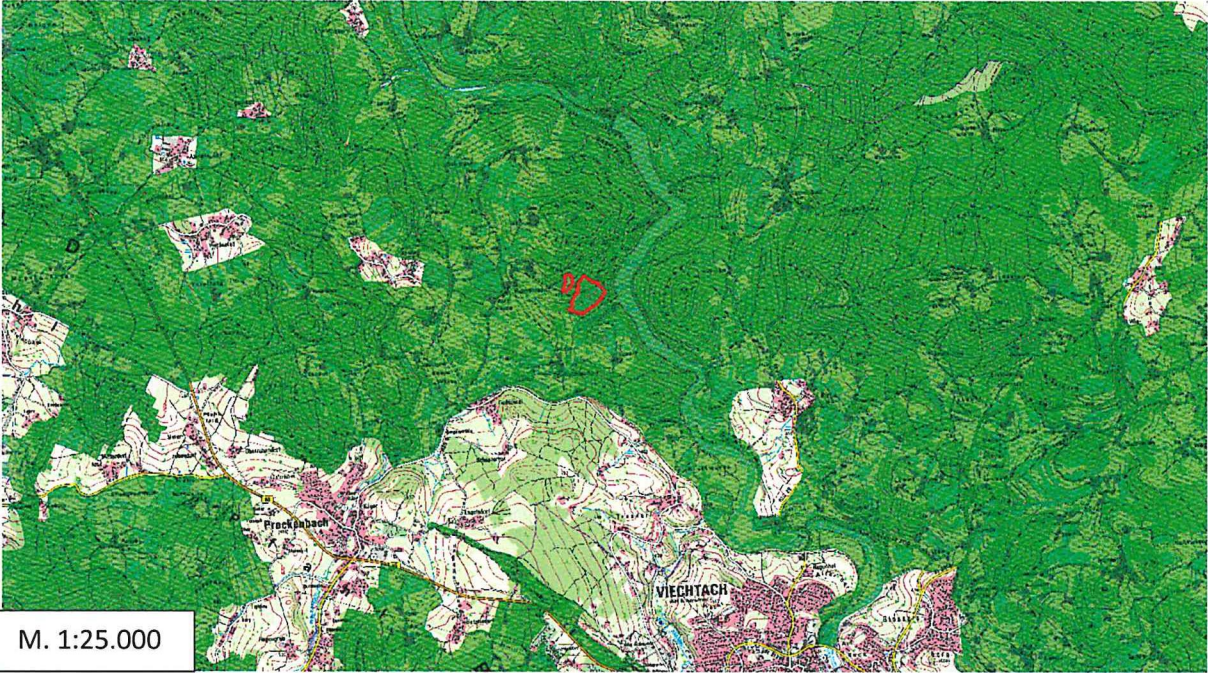
Kartenbeilage zur Verordnung vom 25.04.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“





M. 1:5.000

-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartenbeilage zur Verordnung vom 25 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet